

Bundessozialgericht

9a RV 34/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 7. Mai 1986
für Recht erkannt:

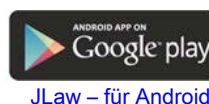
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 1983 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1911 geborene Kläger erhält als Beschädigter des 2. Weltkriegs Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), ua auch Berufsschadensausgleich. Bei dessen Berechnung hatte er sich vergeblich gegen die Anrechnung einer Rentenbeihilfe gewandt, die er von der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes bezog. Diese Leistungen gab er dann jährlich der Höhe nach an, dagegen nicht eine zum 1. Januar 1980 wirksam gewordene Erhöhung. Als der Beklagte davon erfuhr, wurde der Berufsschadensausgleich mit Bescheid vom 22. September 1982 für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Oktober 1982 neu berechnet und eine Überzahlung von 398,00 DM zurückgefordert.

Die Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Reutlingen als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 23. Juni 1983); die vom Kläger eingelegte Berufung wurde durch das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 21. November 1983 als unzulässig verworfen, weil es sich um die Rückerstattung von Leistungen handele und der nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Mindestbetrag nicht erreicht werde. Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision durch Beschluß vom 8. August 1984 zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung der §§ 149, 158 SGG und des § 30 Abs 4 BVG.



Zur Begründung führt er aus, die Rückforderung von Leistungen, auf die das LSG abgestellt habe, sei nur ein Teil des Rechtsstreits. Hauptsächlich gehe es darum, den Berufsschadensausgleich auch in Zukunft ohne Abzug der Rentenbeihilfe aus der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes zu berechnen. Dies falle nicht unter § 149 SGG.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Reutlingen vom 23. Juni 1983 sowie den Bescheid des Beklagten vom 22. September 1982 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die Berechnung des Berufsschadensausgleichs für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend in der Sache zu ent-



-4-

scheiden; das LSG hat unrichtigerweise ein Prozeß-, nicht aber das erforderliche Sachurteil erlassen.

Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil mit der Rückforderung von 398,00 DM ein Streitwert von 1.000,00 DM, wie ~~der~~ § 149 SGG für die Zulässigkeit der Berufung verlangt, nicht erreicht werde. Der Kläger hat sich in der Klage und in der Berufung aber nicht nur gegen die Rückforderung von 398,00 DM, sondern auch gegen die Anrechnung der Rentenbeihilfe auf den Berufsschadensausgleich überhaupt gewandt. Diese Leistung war also als Ganzes streitig. Hierfür ist die Berufung nicht ausgeschlossen.

Andere Berufungsausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegt § 148 Nr 2 SGG nicht vor, weil es nicht nur um die Berechnung des Berufsschadensausgleich für die Jahre 1980 und 1981, also für bereits abgelaufene Zeiträume geht; im Streit ist vielmehr die Berechnung der von der Zusatzversorgungskasse bezogenen Leistung auch in der Zukunft.

-5-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)